

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 28. Dezember 2018

Jahrgang 2018, Nr. 33

Inhalt

	Seite		Seite	
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		373	4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für den Friedhof der Stadt Lübbecke	361
354	Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem SGB XII und Aufhebung der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem SGB XII vom 16.12.2004	374	Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet Nr. 1/30/175 „Königsmühle“ der Stadt Lübbecke	363
355	Erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens bezüglich der 3. Änderung des Landschaftsplanes „Porta Westfalica“	375	Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses zum Bürgerentscheid vom 11.12.2018 der Stadt Porta Westfalica	365
356	Abnahme der Fischerprüfung, die zur Erlangung des ersten Fischereischeines erforderlich ist im März 2019	376	Gesamtabschluss 2010 der Stadt Porta Westfalica	365
357	Termine im Jahr 2019 für die nächste Jägerprüfung, die für die Erlangung des ersten Jagdscheines erforderlich ist	377	4. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Porta Westfalica	365
358	Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden	378	11. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Porta Westfalica	366
359	Öffentliche Zustellung von Bescheiden des Jobcenters (proArbeit)	379	2. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Porta Westfalica	367
360	Öffentliche Zustellung von Bescheiden	380	20. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Porta Westfalica	368
361	Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	381	Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Bereich „Haltepunkt Porta Westfalica“ der Stadt Porta Westfalica	369
362	Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	382	1. Änderungssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Porta Westfalica	370
B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>		C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>		
363	1. Änderungssatzung der Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Bad Oeynhausen	383	Beschluss über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 der Verbandsversammlung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede	371
364	2. Änderungssatzung vom 19.12.2018 zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bad Oeynhausen	384	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede	371
365	Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Hüllhorst	385	Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Stadt Bad Oeynhausen	372
366	18. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren der Abfallbeseitigung in der Gemeinde Hüllhorst	386	5. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) über die Erhebung von Kanalschlussbeiträgen und Abwassergebühren	376
367	5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Gemeinde Hüllhorst	387	8. Änderungssatzung vom 14.12.2018 zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) über die Straßenreinigung und Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung) in der Fassung der 7. Änderungssatzung	377
368	2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstückentwässerungsanlagen im Gebiet der Gemeinde Hüllhorst	388	7. Änderungssatzung vom 14.12.2018 zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) über die Kostendeckung der Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) in der Fassung der 6. Änderungssatzung	379
369	6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Wassergebühren der Gemeinde Hüllhorst	389	Preisliste Wasser der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR); hier: Anlage 2 zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)	380
370	1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für ausländische Flüchtlinge, Obdachlose und Spätaussiedler (Übergangswohnheime und angemietete Einzelwohnungen in Wohngebäuden) der Gemeinde Hüllhorst			
371	Beabsichtigte teilweise Einziehung der Gemeindestraße „Hüllhorster Holz“ im Ortsteil Hüllhorst der Gemeinde Hüllhorst			
372	1. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Lübbecke			

Artikel 2

Die Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem SGB XII vom 16.12.2004 tritt zum 01.01.2019 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für den Kreis Minden-Lübbecke wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, den 18.12.2018

Dr. Ralf Niermann
Landrat

355

Bekanntmachung über die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens bezüglich der 3. Änderung des Landschaftsplanes „Porta Westfalica“

Gemäß § 19 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatschutzgesetz NRW – LNatschG NRW) vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934/ SGV. NRW. 791) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die vom Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke am 18.06.2018 als Satzung beschlossene 3. Änderung des Landschaftsplanes „Porta Westfalica“ der Bezirksregierung Detmold als höhere Naturschutzbehörde angezeigt worden ist.

Die Bezirksregierung Detmold hat im Anzeigeverfahren nach § 18 LNatschG mit Verfügung vom 06.12.2018 bestätigt, dass die vom Kreistag am 18.06.2018 als Satzung beschlossene 3. Änderung des Landschaftsplanes „Porta Westfalica“ ordnungsgemäß zustande gekommen ist und dem Landesnaturschutzgesetz NRW und den auf Grund des LNatschG NRW erlassenen und sonstigen Rechtsvorschriften entspricht.

Die 3. Änderung des Landschaftsplanes „Porta Westfalica“ kann bei der Kreisverwaltung Minden-Lübbecke, Umweltamt, Zimmer 337, in Minden, Portastr. 13, während der Dienststunden - montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr - von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Landschaftsplanes „Porta Westfalica“ in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes NRW ist gemäß § 21 LNatschG NRW für die Rechtswirksamkeit der Satzung nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung nach § 15, § 17 oder § 20 Absatz 2 Satz 2 verletzt worden sind; unbeachtlich ist dagegen, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 17 Absatz 2 Satz 3 oder des § 20 Absatz 2 Satz 1 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind oder
2. ein Beschluss des Trägers der Landschaftsplanung nicht gefasst, ein Anzeigeverfahren nicht durchgeführt oder die Durchführung des Anzeigeverfahrens nicht ortsüblich bekannt gemacht worden ist.

Mängel im Abwägungsvorgang sind für die Rechtswirksamkeit der Satzung nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Für das Abwägungsergebnis ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Satzung maßgebend.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit der Satzung sind

1. eine Verletzung der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel des Abwägungsergebnisses gemäß Absatz 2,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber dem Träger der Landschaftsplanung geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Der Träger der Landschaftsplanung kann einen Fehler, der sich aus der Verletzung der in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften ergibt, oder einen sonstigen Verfahrens- oder Formfehler beheben; dabei kann er die Satzung durch Wiederholung des nachfolgenden Verfahrens in Kraft setzen. Die Satzung kann auch mit Rückwirkung erneut in Kraft gesetzt werden.

Minden, den 18. Dezember 2018

Dr. Ralf Niermann
Landrat